

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. S. 25. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. S. 27.

(Nr. 3011.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 1 496 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. Januar 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1903 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
		II. Auswärtiges Amt.	
2 a.	5.	Kolonialverwaltung	1 496 000
		b. Außerordentlicher Etat.	
16.		VII. Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats	1 496 000
		Einnahme.	
19 a.		IX a. Zuschuß des außerordentlichen Etats	1 496 000
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
		Aus der Anleihe.	
22.	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	1 496 000

Berlin im Schloß, den 25. Januar 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.



(Nr. 3012.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903 wird in Einnahme und Ausgabe für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 1 496 000 Mark festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1903 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. Januar 1904.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Nachtrag

zum

Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1903 treten hinzu Marf.
IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.			
1. Ausgabe.			
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	12.	Summe II. Einmalige Ausgaben	1 496 000
2. Einnahme.			
2.	—	Reichszuschuß	1 496 000
		Summe der Ausgabe	1 496 000
		Summe der Einnahme	1 496 000
Wiederholung.			
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen	1 496 000

Berlin im Schloß, den 25. Januar 1904.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

